

Aktenzeichen, bei Rückfragen bitte angeben.

04-224-00107-00002799*01

Datum: 19.10.99

Firma

proVENTO Vertriebs GmbH & Co. KG
Koblenzer Straße 13-15

56759 Kaisersesch

1. Fertigstellungen an
- Bauherrn 148
 - VGW
 - BAA Wier / AB

Auskunft erteilt:

Sprechzeiten:

Mo./Mi. u. Fr. 8.00-12.30 Uhr

Betr.: Ihr Antrag vom: 30.08.99 hier eingegangen am: 31.08.99
für das nachstehend beschriebene Vorhaben

Errichtung einer Windkraftanlage des Typs Fuhrländer MD 70 mit
90 m Nabenhöhe + 70 m Rotordurchmesser anstelle einer WKA E66 mit
98 m Nabenhöhe + 66 m Rotordurchmesser-Nachtr.z.BS vom 09.07.1999-

Gemeinde: Lirstal

Flur: 16 Flurst.: 9/ Lage:

B A U G E N E H M I G U N G

Auf Antrag wird Ihnen gemäß § 70 der Landesbauordnung für Rhein-
land-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S.365) unbeschadet pri-
vater Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorgenannte
Bauvorhaben entsprechend den beiliegenden geprüften Bauunterlagen
und nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hin-
weise zu errichten.

Es ist eine Bauzustandsbesichtigung des Fertigbaues erforderlich.

Wir verweisen hierzu auf Ziffer 7 der Allgemeinen Hinweise. Die
nachstehenden und beigehefteten Auflagen bzw. Bedingungen sind
Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu be-
achten. Auf die Hinweise und Anordnungen auf beigefügten Merk-
blättern wird besonders hingewiesen.

Bei der Bauausführung sind zu beachten:

- Die Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 in
der jeweils geltenden Fassung;
- die eingeführten technischen Baubestimmungen, insbesondere
die eingeführten DIN-Vorschriften (§ 3 Abs. 2 + 3 LBauO);
- die Bauantragsunterlagen und die darin in "grün" eingetra-
genen Prüfungsbemerkungen.

Die in der Anlage aufgeführte Kostenfestsetzung ist Bestandteil
dieses Bescheides.

04-224-00107-00002/99*01

Datum: 19.10.99

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Daun oder beim Kreisrechtsausschuß, Mainzer Straße 25, 54550 Daun, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrage /


04-224-00107-00002/99*01

Datum: 19.10.99

K O S T E N F E S T S E T Z U N G

Für diese Baugenehmigung werden auf Grund der Bestimmungen des Landesgebührengesetzes in der Fassung vom 03.12.1974 (GVBl.S. 578) in Verbindung mit dem "Besonderen Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen" nach der Landesbauordnung folgende Gebühren auf der Grundlage des Rohbauwertes/Herstellungskosten festgesetzt:

Baugenehmigungsgebühren (Gebäude):	
Sonstige Gebühren (s. Beiblatt) :	
Gebühren und Auslagen Dritter.....:	
Gebühren für Prüflingenieur.....:	
Bare Auslagen / Ortsbesichtigung :	
Kosten insgesamt.....:	

Wie sich die Beträge der einzelnen Gebührenpositionen zusammensetzen, ersehen Sie aus der als Anlage beigefügten "Aufschlüsselung der Kostenfestsetzung".

Der vorstehend errechnete Gebührenbetrag ist mittels beigefügtem Zahlschein *s o f o r t* an die Kreiskasse Daun zu überweisen. Der Gesamtbetrag ist innerhalb der angegebenen Frist auch im Falle eines Widerspruchs zu zahlen, da gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bei der Anforderung von Verwaltungsgebühren entfällt.

Allgemeine Hinweise zum Sauschein

1. Die Baustelle ist so einzurichten, daß die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, instandgehalten, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind. Die Einrichtungen der Baustelle, insbesondere Gerüste, maschinelle und elektrische Anlagen und Geräte, müssen betriebssicher und mit den erforderlichen Schutzvorkehrungen versehen sein.
2. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasser- und Meldeanlagen sowie Vermessungs-, Abmarkungs-, Grenzzeichen und ähnliches sind während der Bauarbeiten zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.

04-224-00107-00002/99*01

Datum: 19.10.99

 Fortsetzung der "Allgemeinen Hinweise zum Bauschein"

3. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung 4 Jahre unterbrochen worden ist. Vor Ablauf der Genehmigung kann die Verlängerung über die Orts- und Verbandsgemeinde beantragt werden.
4. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, vom genehmigten Bauplan abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort der Kreisverwaltung - Bauabteilung - anzuzeigen und insoweit eine Baugenehmigung zu beantragen.
5. Die Baugenehmigung sowie die genehmigten Bauunterlagen sind in Kopie auf der Baustelle bereitzuhalten. Den mit der Baukontrolle Beauftragten ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Unterlagen zu gewähren.
6. Die verantwortlichen Personen (Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer und Bauleiter) handeln ordnungswidrig im Sinne der Vorschrift des § 89 Landesbauordnung, wenn die bauliche Anlage abweichend von den genehmigten Unterlagen errichtet oder geändert wird. Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000 DM geahndet werden.
7. Der Baubeginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen; dies gilt auch für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten.
 Die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen sind der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn jeweils 2 Wochen vorher anzuzeigen, um hier eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Bei Anlagen mit Schornsteinen ist die Fertigstellung des Rohbaues auch dem Bezirksschornsteinfegermeister anzuzeigen. Ob und in welchem Umfang eine Bauzustandsbesichtigung vorgenommen wird, liegt im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde. Über das Ergebnis der Besichtigung wird auf Verlangen eine Bescheinigung ausgestellt (§ 78 Abs. 4 LBauO).
 Vor der Inbetriebnahme von Schornstein und Feuerstätten ist die sichere Benutzbarkeit der Schornsteine und der Anschlüsse von Feuerstätten durch eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters nachzuweisen (§ 79 Abs. 2 LBauO).

Aufschlüsselung der Kostenfestsetzung

Die Baugenehmigungsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

A. Festbetrag

Es wurde eine Gebühr in Höhe von: [REDACTED] DM ermittelt.

B. Gebühren für nachstehend erläuterte Leistungen

<u>LNr.</u>	<u>Begründung der Gebührenerhebung</u>	<u>Gebühren in DM</u>
1	Gebühren für Sez.-Reg. Trier	[REDACTED]

C. Auslagen, die anderen Verwaltungsstellen entstanden sind

<u>LNr.</u>	<u>Bezeichnung der Verwaltungsstelle</u>	<u>Auslagen in DM</u>
1	GAA Trier	[REDACTED]

04/2004

1. B E D I N G U N G E N

<<< 289 >>>

- 1. Mit dem Bau der Windkraftanlage(n) darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherstellung der Beseitigung der Anlage(n) eine Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft oder Geldbetrag) in Höhe von [REDACTED] DM pro Anlage, insgesamt also [REDACTED] DM, bei der hiesigen Bauaufsichtsbehörde hinterlegt wurde (§ 70 Abs. 1 LBauO).

2. A U F L A G E N

- 1. Die Typenprüfung der Anlage vom 02.08.1999 der Freien und Hansestadt Hamburg ist Bestandteil dieser Baugenehmigung.

<<< 204 >>>

- 2. Der Baubeginn ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mittels beigefügtem Vordruck mindestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 77 Abs. 1 LBauO).

<<< 290 >>>

- 3. Die Fertigstellung der Anlagen ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde jeweils 2 Wochen vorher mittels beigefügtem Vordruck anzuzeigen.

<<< 288 >>>

- 4. Wird der Betrieb der Windkraftanlage länger als 1 Jahr eingestellt, ist die Anlage abzubauen und der ursprüngliche Zustand von Natur und Landschaft wieder herzustellen.

<<< 288 >>>

- 5. An gut sichtbarer Stelle sind dauerhaft Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von der Windkraftanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen.

<<< 288 a >>>

- 6. Die Windkraftanlage muß eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

Regelmäßig zu prüfen sind

- die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren.
- die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rißbildung in Zeitabständen von

höchstens 2 Jahren.

Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

<<< 285 >>>

7. Das Betonieren der Fundamente darf erst nach der Bewehrungsabnahme und Freigabe durch einen noch zu beauftragenden zugelassenen Prüfsingenieur für Baustatik erfolgen. Ein entsprechender Abnahmebericht muß der hiesigen Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

<<< 279 >>>

8. Das beiliegende Schild "Bauschein" ist vor Baubeginn für die gesamte Dauer der Bauarbeiten an der Baustelle so anzubringen, daß es von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar ist.

<<< 277 >>>

9. Die in dem beigefügten Schreiben der / des
GAA Trier vom 30.09.1999
Bez.-Reg. Trier vom 08.10.1999 und 23.07.1998

aufgeführten Auflagen sind Bestandteil dieser Baugenehmigung und bei der Bauausführung genau zu beachten.

10. Die Auflage Nr. 6 der Baugenehmigung vom 09.07.1998 gilt auch für diesen Bauschein. Aufgrund der Umplanung ergibt sich jedoch folgende Neuberechnung der Ausgleichszahlung.

11. Berechnung:
- | | |
|------------------------|--------------|
| Nabenhöhe | 90 m |
| + 1/2 Rotordurchmesser | 35 m |
| Gesamthöhe: | <u>125 m</u> |
| - | 20 m |
| Höhe über 20 m = | 105 m |

Die Ausgleichszahlung nach § 5 (2) Nr. 2 c Ausgleichsverordnung beträgt demnach [REDACTED] DM. Dieser Betrag reduziert sich gem. Rundschreiben des MFU auf 1/10 der Summe = [REDACTED] DM.

Der Betrag in Höhe von [REDACTED] DM ist unter Angabe des Verwendungszweckes "Ausgleichszahlung WKA Lirstal, Flur 16, Nr. 9" an die Landeshauptkasse Mainz, Konto-Nr. 11004466, Landesbank und Girozentrale Rheinland-Pfalz, BLZ 550 500 00, zu überweisen. Der Betrag wird fällig mit Zugang/ Eintritt der Baugenehmigung, spätestens jedoch mit Beginn der Baumassnahme.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde

Firma

Onshore Windkraftwerk

Lirstal GmbH & Co. KG

Gartenstraße 30

56727 Mayen

04.10.2024

Mein Aktenzeichen

21a/07/5.1/2024/0010

Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Schreiben vom

31.01.2024

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag vom 30.01.2024 der Firma Onshore Windkraftwerk Lirstal GmbH & Co.

KG, Gartenstraße 30, 56727 Mayen auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16,

16b BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer

Windenergieanlage (Repowering) des Typs Vestas V162 mit 169 Meter

Nabenhöhe, Nennleistung 6200 kW

I m m i s s i o n s s c h u t z r e c h t l i c h e r

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

1/91

Besuchszeiten

Mo-Fr 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof

Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis

Haltestelle: Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten

Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht

Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“.

Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

1. Zu Gunsten der Fa. Onshore Windkraftwerk Lirstal GmbH & Co. KG, Gartenstraße 30, 56727 Mayen, vertreten durch die Geschäftsführer, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage gemäß §§ 16, 16b BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG (Repowering durch vollständigen Austausch der bestehenden Windenergieanlage Lirstal MD 70, Seriennr.: FL 157 V46 S MD 70, die mit Baugenehmigung der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 19.10.1999 – Az.: 04-224-00107-00002/99*01, heute: GID 594) in Verbindung mit (i. V. m.) § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteilt:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
LT 4 GID Nr.17170	X32361155 Y5568542	Lirstal	16	7

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die am 30.01.2024 eingereichten Antrags- und Planunterlagen, inklusive Nachreichungen und Änderungen, zu Grunde. Insbesondere:

¹ GID Nr. oder ID vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
2/91

- Antrags- und Formblätter
- Schallimmissionsprognose von der Firma Windtest Grevenbroich GmbH, Az.: SP22035B2 vom 15.06.2023
- Schattenwurfberechnung Firma TERRAGraphica GmbH, Az.: 2023-LT2-Schatten-1 vom 01.11.2023
- die Gutachten zum Eisabwurf, GLReport 75138 Rev. 8 vom 24.11.2022 und Report 75172 Rev. 6 vom 18.10.2021
- Selbstverpflichtung zum Einsatz des Eisansatzerkennungssystems (VID) vom 11.08.2023
- Fachbeitrag Naturschutz, TERRAGraphica GmbH, Stand 12.10.2023 mit Anlagen
- Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz, TERRAGraphica GmbH, Stand 24.07.2024 mit Anlagen, eingegangen digital am 25.07.2024 und postalisch am 29.07.2024
- Ergebnisbericht der Nacherfassungen insbesondere von Rotmilan und Wespenbussard 2024 zum geplanten WEA-Standort Lirstal, BFL, Stand 22.07.2024, eingegangen digital am 25.07.2024 und postalisch am 29.07.2024
- Ornithologisches Fachgutachten zur geplanten Windparkerweiterung und zum Repowering am Standort Lirstal, BFL, Stand 29.06.2023 mit Anlagen
- Raumnutzungsanalyse Rotmilan zur geplanten Windparkerweiterung und zum Repowering am Standort Lirstal, BFL, Stand 29.06.2023 mit Anlagen
- Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie bei der geplanten Windparkerweiterung (inkl. Repowering) Lirstal, BFL, Stand 07.09.2022 mit Anlagen
- Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet 5809-301, TERRAGraphica GmbH, Az.: 2023-LT3-FFHVP-1 vom 09.10.2023
- Allgemeine UVP-Vorprüfung, TERRAGraphica GmbH, Az.: 2023-LT3-UVP-1 vom 03.11.2023, Nachreichung Übersicht zur allgemeinen UVP Vorprüfung vom 26.06.2024, eingegangen am 27.06.2024

- Sichtbarkeitsanalyse, TERRAGraphica GmbH, Az.: 2023-LT3-ZVI-1 vom 19.09.2023
- Tabellarische Darstellung der Rodungsflächen
- Übersichtskarte TK25 Maßstab 1:25000
- Planbezeichnung Luftbild Maßstab 1:10000
- Liegenschaftsübersichtskarte Maßstab 1:5000 und Maßstab 1:2000
- Darstellung TK Abstand Wohnbebauung Maßstab 1:2500
- Zuwegungsplan Maßstab 1:5000
- Beschreibung verkehrsrechtliche Erschließung mit Zufahrtsplan Maßstab 1:250 und Lageplan Zufahrt nach Rückbau im Maßstab 1:250
- Lagepläne Zufahrt Sichtfenster und Rodung Maßstab 1:750, Sichtfenster nach Rückbau Maßstab 1:750 und Zufahrt Schleppkurve Maßstab 1:750
- Rückbauverpflichtung vom 07.08.2023
- Grundbuchauszug vom 18.08.2023
- Nutzungsvertrag vom 09.08.2023
- Nachweis der Rohbaukosten, Herstellkosten und Rückbaukosten
- Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland
- Formular 19/2 der Bundeswehr Stand: März 2022
- Formular Bauleitplanung der Bundesnetzagentur
- Nachreichung Prüfung der Raumordnung/Landesplanung, TERRAGraphica GmbH, Az.: 2023-LT-ROP-1 vom 08.01.2024, eingegangen am 27.06.2024
- Übernahmeerklärung vom 04.07.2024 und Nachweis Eigentümer der Altanlage über Marktstammdatenregisterauszug, eingegangen digital am 17.09.2024
- Nachreichung Zeitplan gem. § 16 b BImSchG, eingegangen digital am 17.09.2024
- weitere mit Sichtvermerk gekennzeichnete Pläne und Unterlagen

Nebenbestimmungen und Hinweise

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigungen sind.

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines	5
2. Immissions- und Arbeitsschutz	7
3. Baurecht und Brandschutz.....	28
4. Natur- und Landschaftspflege	30
5. Luftverkehrsrecht	46
6. Straßenrecht	51
7. Forstrecht.....	56
8. Wasser- und Abfallrecht.....	63
9. BAIUDBw	64
10. Denkmalschutz.....	67

1. Allgemeines

- 1.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigungen zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- 1.2** Der Beginn der Errichtung der Anlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorher anzuzeigen.
- 1.3** Der Termin der Inbetriebnahme der Anlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mindestens drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4** Zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen, die nach der Erteilung der Genehmigung festgestellt werden, bleiben nachträgliche Anordnungen vorbehalten.
- 1.5** Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor dem beabsichtigten Wechsel, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels, anzuzeigen.
- 1.6** Sofern die technische Betriebsführung der Windenergieanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle

Gewerbeaufsicht Trier vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlagen jederzeit still zu setzen. Auf die darüber hinausgehenden Verpflichtungen nach § 52 b BImSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) wird hingewiesen.

- 1.7** Die neue Windenergieanlage LT4 (GID 7170) ist innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage Lirstal MD 70 (Seriennr.: FL 157 V46 S MD 70), die mit Baugenehmigung der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 19.10.1999 – Az.: 04-224-00107-00002/99*01 (heute: GID 594) genehmigt wurde, zu errichten. Hierzu wird auf den vorgelegten Zeitplan Bezug genommen.

Hinweis:

Auf Antrag des Vorhabenträgers kann die vorgenannte Frist aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

- 1.8** Ein Parallelbetrieb der Bestandsanlage Lirstal MD 70 (Seriennr.: FL 157 V46 S MD 70), die mit Baugenehmigung der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 19.10.1999 – Az.: 04-224-00107-00002/99*01 (heute: GID 594) genehmigt wurde, mit der beantragten Windenergieanlage LT4 (GID 7170) ist nicht zulässig.

2. Immissions- und Arbeitsschutz

2.1 Lärm

2.1.1 Bedingung:

Eine Inbetriebnahme der Windkraftanlage „**WKA LT4**“ darf erst erfolgen, nachdem die nachfolgend aufgeführte Windkraftanlage –wie in den Antragsunterlagen beschrieben (siehe u. a. Formular 1) - rechtlich verbindlich dauerhaft außer Betrieb genommen wurde:

WKA- Bezeichnung / NIS-Nr.:	Flurstück: (Gemarkung Lirstal)	UTM- Koordinaten : Ostwert:	Nordwert	Hersteller: Fuhrländer, Typ:
unbekannt	9-F16	32.361.258	5.568.528	MD 70

2.1.2

Für die nachstehend genannte, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlage gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 01	56767 Lirstal, Bergstraße 4	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 02	56767 Lirstal, Hauptstraße 3	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 03	56767 Oberelz, Hauptstraße 42	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 04	56767 Oberelz, Sonnenhang 10	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 05	56759 Eppenber, Zungerhof	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 06	56759 Kalenborn, Bergstraße (Flurstück 92-F6)	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 08	56759 Kalenborn, Auf der Lehmkaul 12	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 09	56759 Eppenber, Zum Zungerhof (Flurstück 64-F2)	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 10	56759 Eppenber, Auf dem Heldreeg 8	60 dB(A)	45 dB(A)

IP 11	56759 Eppenberg, Längs dem Kernweg (Flurstück 56-F4)	55 dB(A)	40 dB(A)
-------	--	----------	----------

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2.1.3

Die Windkraftanlage darf die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel: $L_{e,max} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$** (Grenzwert)- nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode PO6200, 00.00 – 24.00 Uhr):

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WKA LT4	106,5	104,8	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	86,1	93,6	98,2	99,9	98,8	94,7	87,8	78,0

Oktavspektrum des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Oktav}	87,8	95,3	99,9	101,6	100,5	96,4	89,5	79,7

- WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)
 $\bar{L}_{W,Oktav}$: messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel
 $L_{e,max}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel
 σ_P : Serienstreuung
 σ_R : Messunsicherheit
 σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit
 $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{W, Okt, Messung}$) mit der zugehörenden Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

$L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schalleistungspegel

A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schalleistungspegels in der Oktave i

Da die o. g. Schalleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) lediglich auf prognostischen Herstellerangaben beruhen, ist darüber hinaus für die Immissionsorte 56767 Lirstal, Hauptstraße 3 (IP 02) sowie 56759 Eppenberg, Zungerhof (IP 05) auf Basis der Messergebnisse der Abnahmemessung mittels Prognose nachzuweisen, dass die Windkraftanlage die in der Schallimmissionsprognose von der Firma Windtest Grevenbroich GmbH, Az.: SP22035B2 vom 15.06.2023 ausgewiesenen Immissionsanteile einhält (siehe auch u. s. Lärmhinweise). Hierbei ist das gleiche Prognoseverfahren anzuwenden, welches dieser Genehmigung zugrunde liegt.

2.1.4 **Bedingung:**

Die Windkraftanlage darf zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr, abweichend von der in Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 zugelassenen Betriebsweise, zunächst lediglich in folgender um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise, wie folgt, betrieben werden:

Schallreduzierte Betriebsweise:

WKA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus
WKA LT4	101,0	SO3

Die Einstellung des schallreduzierten Betriebsmodus an den v. g. Windkraftanlagen ist gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regional-stelle

Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralstelle Gewerbeaufsicht Koblenz zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachzuweisen.

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des unter Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 festgelegten Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windkraftanlagen mit der konkret beantragten Windkraftanlage und somit der in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windkraftanlage übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

2.1.5

Die Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$; bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des Anhangs TA Lärm 98).

Falls an der Windkraftanlage im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ($KTN \geq 2 \text{ dB}$) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von der Windkraftanlage verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an der Windkraftanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, müssen technische Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden. Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevante Tonhaltigkeit bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) darf die Windkraftanlage entgegen Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./o. Drehzahlbereich betrieben werden bei welchem keine Tonhaltigkeit auftritt und die in Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 festgelegten Schallwerte nicht übersteigt. Wurde eine Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, darf die Windkraftanlage während dieses Zeitraums nicht mehr betrieben werden.

Hinweis:

Der Weiterbetrieb der Windkraftanlage in den von der relevanten Tonhaltigkeit betroffenen Lastzuständen stellt aufgrund der Störqualität für sich genommen eine erhebliche Lärmbelästigung dar und ist somit losgelöst von der Lautstärke des Grundgeräusches einer Windkraftanlage zu betrachten.

2.1.6

Die Windkraftanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 genannte(n) Emissionsbegrenzung(en) errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windkraftanlage Nr. WKA LT4:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 01	56767 Lirstal, Bergstraße 4	34,6 dB(A)
IP 02	56767 Lirstal, Hauptstraße 3	32,5 dB(A)
IP 03	56767 Oberelz, Hauptstraße 42	35,4 dB(A)
IP 04	56767 Oberelz, Sonnenhang 10	33,5 dB(A)
IP 05	56759 Eppenbergl, Zungerhof	29,2 dB(A)
IP 06	56759 Kalenborn, Bergstraße (Flurstück 92-F6	29,2 dB(A)
IP 08	56759 Kalenborn, Auf der Lehmkaul 12	29,1 dB(A)

IP 09	56759 Eppenberg, Zum Zungerhof (Flurstück 64-F2)	33,3 dB(A)
IP 10	56759 Eppenberg, Auf dem Heldreeg 8	34,0 dB(A)
IP 11	56759 Eppenberg, Längs dem Kernweg (Flurstück 56-F4)	33,8 dB(A)

2.2 Schattenwurf

2.2.1

Die Schattenwurfprognose weist für die mehrere Wohnhäuser repräsentierenden relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionspunkt	
IP E01	56759 Eppenberg, Zungerhof
IP E02 bis IP E18	56759 Eppenberg, Zum Zungerhof 1 bis Heergasse 1
IP K01 bis IP K11 sowie IP K14 und (*)	56767 Kaperich, Im Robig 2 bis Schuleplan 6 sowie Leimplatz 9 und (*) Ringstraße 17 (nicht berücksichtigt)
IP L01 bis IP L11, IP L14 sowie IP L17 bis L21	56767 Lirstal, Hauptstraße 1 bis Bergstraße 4, Hauptstraße 18 sowie Obergombental 8 bis Obergombental 28

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.)

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

2.2.2

Die beantragte Windkraftanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. 7 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Zur Erfüllung der v. g. Forderungen ist die Windkraftanlage **WKA LT4** mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der vorgenannten Immissionsrichtwerte abzuschalten.

2.2.3

Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden.

Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

- an denen die Immissionsrichtwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag oder die tatsächliche, reale Schattendauer (meteorologische Beschattungsdauer) von 8 Stunden von 12 aufeinander folgenden Monaten bereits durch die Vorbelastung erreicht wird kein weiterer Schattenwurf entsteht,

- unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorher genannten Immissionsrichtwerte entstehen kann.

2.3 Betriebssicherheit

Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

2.3.1 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach darf die Windkraftanlage sowie die sog. „Befahranlage“ erst in Betrieb genommen und/oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG (*)) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

() Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.*

2.4 Eisabwurf

2.4.1 Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlage im üblichen „Trudelzustand“ drehen.

2.4.2 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des GLReport 75138 Rev. 8 vom 24.11.2022 und Report 75172 Rev. 6 vom 18.10.2021) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

2.4.3. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

2.5 Immissionsschutzrechtliche Abnahme und Prüfungen

2.5.1. Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage an der Windkraftanlage **WKA LT4** eine schalltechnische Abnahmemessung (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen:

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und

- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen hat.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlage ist der Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

2.5.2 Wird die Einhaltung des v. g. zulässigen Schallleistungspegels nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage **WKA LT4** nachgewiesen, darf diese während der Nachtzeit -nach Freigabe durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier- nur noch schall-/leistungsreduziert betrieben werden. Der schall-/leistungsreduzierte Modus ist dabei so zu wählen, dass der in Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 festgelegte Schallleistungspegel um mindestens 3 dB unterschritten wird (hier: Betriebsmodus SO3, 101 dB(A)).

Der offene/leistungsoptimierte Nachtbetrieb nach Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v. g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schallleistungspegels durch eine Messung nachgewiesen wurde.

2.5.3 Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windkraftanlage für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). *(Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 6.)*
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

2.6 Abnahme und Prüfungen zur Betriebssicherheit

2.6.1 An der Windkraftanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen.

* https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/18/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf

2.6.2 Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweise:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

2.6.3 Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für die zum Personentransport vorgesehene sogenannte „Befahranlage“ gelten ferner folgende Auflagen:

2.6.4 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG (*). Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

() Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.*

2.6.5 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzug-/ Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüf Fristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüf Fristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüf Frist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüf Frist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüf Frist fest.

(Wiederkehrende Prüf Fristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV ≤ 2 Jahre)

2.6.6 Prüfbücher und Prüf bescheinigungen von Aufzugs- /Befahranlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

2.7 Arbeitsschutz

2.7.1 Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) [ehemals.BG-Information –BGI 657-], Ausgabe März 2021) zu Grunde zu legen.

2.7.2 Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

2.8 Sonstiges

2.8.1 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlage spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen nach Inbetriebnahme folgende vom Hersteller ausgestellte Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlage, die bestätigt, dass die errichteten Anlage mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
- Die EG (bis 2026) EU (ab 2027)-Konformitätserklärung für die beantragte Windenergieanlage.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung erfolgte.
- Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlage (Bezeichnung nach WEA-NIS).

2.8.2 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windkraftanlage ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

2.8.3 Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlage an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeweils die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windkraftanlage jederzeit stillzusetzen.

Hinweis:

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windkraftanlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I. 2023, Nr.1), eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

3 Baurecht und Brandschutz

Bedingungen

3.1 Mit dem Bau der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn der durch einen zugelassenen Prüferingenieur geprüfte Standsicherheitsnachweis des Fundaments und des Turmes, sowie die gutachterlichen Stellungnahmen des Maschinenteils und der Rotorblätter der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorliegen. Alternativ können auch gültige Typenprüfung vorgelegt werden.

3.2 Mit dem Bau der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherstellung der Beseitigung der Anlage eine Sicherheitsleistung (Bank- oder Versicherungsbürgschaft) in Höhe von [REDACTED] € bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel hinterlegt wurde.

3.3 Mit dem Bau der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn ein Baugrundgutachten eines anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorliegt.

Auflagen

3.4 Der Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mittels beigefügten Vordrucks mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten (§ 77 Abs. 1 LBauO).

3.5 Die abschließende Fertigstellung bzw. die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mittels beigefügten Vordrucks mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

3.6 Gemäß § 55 Abs. 1 LBauO ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor Baubeginn Name und Anschrift der bauleitenden Person und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich mittels beigefügten Vordrucks schriftlich anzuzeigen.

3.7 Das Betonieren der Fundamente darf erst nach der Bewehrungsabnahme und Freigabe durch einen noch zu beauftragenden zugelassenen Prüferingenieur für Baustatik erfolgen. Ein entsprechender Abnahmebericht muss der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorgelegt werden.

3.8 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel eine Konformitätsbescheinigung vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die installierte Anlage mit der begutachteten Anlage und der vorliegenden Typenprüfung übereinstimmt.

3.9 Es ist eine Abnahmebescheinigung des beauftragten Bodengutachters für die Abnahme der Fundamentsohlen bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorzulegen. Das Betonieren der Fundamente darf erst nach Vorlage der Abnahmebescheinigung des Bodengutachters erfolgen.

3.10 Bedingung

Vor Errichtung der Windenergieanlage ist ein Gutachten zur Standorteignung eines anerkannten Sachverständigen vorzulegen. Sofern seitens der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel ein Verzicht auf Vorlage dieses Gutachtens erklärt wird ist dies der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen.

3.11 Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer der Anlage ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und zur Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.

3.12 Bedingung

Die WEA wird auf den Flurstücken 7, 9 und 18, Flur 16, Gemarkung Lirtstal errichtet. Vor Baubeginn hat die Eintragung einer Parzellenvereinigungsbauast im Baulastenverzeichnis bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, untere Bauaufsichtsbehörde zu erfolgen. Der Genehmigungsbehörde ist der Nachweis über die Eintragung vorzulegen.

4 Natur- und Landschaftspflege

4.1 Die im folgenden genannten naturschutzfachlichen Unterlagen sind verbindlicher Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung:

- a) Fachbeitrag Naturschutz, TERRAGraphica GmbH, Stand 12.10.2023 mit Anlagen
- b) Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz, TERRAGraphica GmbH, Stand 24.07.2024 mit Anlagen
- c) Ergebnisbericht der Nacherfassungen insbesondere von Rotmilan und Wespenbussard 2024 zum geplanten WEA-Standort Lirstal, BFL, Stand 22.07.2024
- d) Ornithologisches Fachgutachten zur geplanten Windparkerweiterung und zum Repowering am Standort Lirstal, BFL, Stand 29.06.2023 mit Anlagen
- e) Raumnutzungsanalyse Rotmilan zur geplanten Windparkerweiterung und zum Repowering am Standort Lirstal, BFN, Stand 29.03.2023 mit Anlagen
- f) Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie bei der geplanten Windparkerweiterung (inkl. Repowering) Lirstal, BFL, Stand 07.09.2022 mit Anlagen

4.2 Die im Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz (TERRAGraphica GmbH, Stand 24.07.2024) dargelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation (Maßnahmen S1, S2, S3, V1, V2, V3, V4, V5, V6, V7, A1, A2, A3, A4, A5, A6) sowie die im Fachbeitrag Naturschutz (TERRAGraphica GmbH, Stand 12.10.2023) ermittelte Ersatzzahlung sind gemäß den Planunterlagen und in hier aufgeführter Ergänzung durchzuführen. Maßgebliche Abweichungen sind im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.3 Vor Eingriffsbeginn sind die Grundstücke für Maßnahmen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage des § 5 Landeskompensationsverordnung

(LKompVO) durch eine dingliche Sicherung nachzuweisen (vgl. § 5 LKompVO). Die dingliche Sicherung erfolgt durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Landkreises Vulkaneifel in ihrer Funktion als Untere Naturschutzbehörde. Durch die dingliche Sicherung ist zu gewährleisten, dass die Maßnahmen durchgeführt und gegebenenfalls auch gegenüber künftigen Eigentümern, Besitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks durchgesetzt werden kann (§ 5 (1) LKompVO). Entsprechend ist die Nutzung sowie Beschränkungen der Nutzungen, entsprechend der jeweiligen Maßnahmenbeschreibung im Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz (TERRAGraphica GmbH, Stand 24.07.2024) und der hier genannten Ergänzungen einzutragen. (**Aufschiebende Bedingung**)

4.4 Zur Absicherung der Durchführung der Wiederherstellungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ist vor Baubeginn eine **Sicherheitsleistung** in Form einer unbefristeten Bankbürgerschaft zu hinterlegen. Die Höhe der Bankbürgerschaft für das aktuelle Verfahren ist noch festzulegen. Hierfür ist eine nachvollziehbare Kostenschätzung für sämtliche Kompensationsmaßnahmen vorzulegen. Die Bürgerschaft wird – ggf. anteilig – zurückgegeben, wenn die Maßnahmen (Wiederherstellung temporär genutzter Bereiche, Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen etc.) und, im Falle von Ansaaten oder Pflanzungen, nach einem Standjahr mängelfrei abgenommen wurden. (**Aufschiebende Bedingung**)

4.5 Vor Eingriffsbeginn sind die erforderlichen Eintragungen von Eingriff und Kompensation im KomOn Service Portal (KSP) durch den Eingriffsverursacher entsprechend der Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vorzunehmen oder vornehmen zu lassen (Datenbereitstellung). Die Eintragungen beinhalten u.a. Angaben über den Ausgangs- und Zielzustand der Kompensationsflächen nach § 3 (2) Nr. 5 LKompVzVO auf Grundlage der

Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz sowie Angaben über die Zeiträume zur Herstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 3 (6) LKompVO. Die Eintragungen sind durch die Untere Naturschutzbehörde (Eintragungsstelle) als „ohne Beanstandung“ zu verzeichnen. (**Aufschiebende Bedingung**)

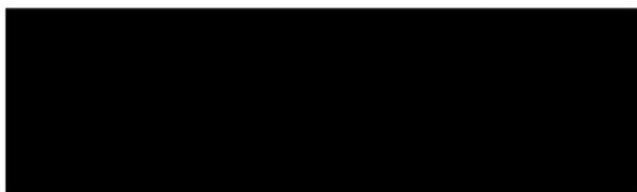
→ Bitte Hinweise a) und b) beachten.

4.6 Auf Grundlage der LKompVO wird eine Ersatzzahlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Turmbauten in Höhe von  € festgesetzt. Diese ist spätestens zum Baubeginn zu leisten.

Dieser Ersatzzahlungsbetrag ist zu Gunsten des Landkreises Vulkaneifel (Mandant/Eintragungsstelle) durch den Antragssteller an nachfolgend benannte Bankverbindung zu überweisen.

Zahlungsempfänger: Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz

Landesbank Baden-Württemberg



Betreff der Überweisung:

Bezeichnung des Vorhabens, Eingriffsort/Gemarkung, Angabe der Behörde, die den Zulassungsbescheid erlassen hat mit Datum und Aktenzeichen

4.7 Zur weiteren Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild ist die Anlage (Turm, Gondel, Flügel) in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weißgrauen bzw. hellgrauen Farbtönen zu halten (Ausnahmen: aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig und erwünscht). Für die Tages- und

Nachtkennzeichnung der Anlage sind auch aus landschaftspflegerischen Gründen die modernsten Verfahren (u. a. „Dimmen“ der Befeuerung auf Grundlage des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes, Synchronisierung der nächtlichen Befeuerung der beantragten WEA) zu verwenden, welche die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.

4.8 Der Schutz des Oberbodens ist im Allgemeinen nach Maßgabe der Darstellung der Maßnahme „S1 Schutz des Oberbodens“ im Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz (TERRAGraphica GmbH, Stand 24.07.2024) umzusetzen. Überschüssige Erdmassen sind ordnungsgemäß der fachgerechten Entsorgung zuzuführen (z. B. auf einer Deponie). Eine Wiederverwendung abseits des Vorhabens ist gegebenenfalls nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich, bedarf aber gegebenenfalls einer separaten Genehmigung.

4.9 Die Erdüberdeckung der Fundamente sowie der temporären Lager- und Stellflächen sind nach Maßgabe der Darstellung der Maßnahme „S2 Erüberdeckung der Fundamente“ im Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz (TERRAGraphica GmbH, Stand 24.07.2024) umzusetzen.

Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus sowie wie sonstige entstehende Böschungen mit Neigungen (Böschungsneigung zwischen 1:1,5 bis 1:2,5) sind möglichst blickunauffällig dem Gelände anzupassen. Erdandekungen sind umgehend zu begrünen. Hierfür sind ausschließlich gebietseigene Gehölze bzw. gebietseigenes Saatgut nach Vorgabe des § 40 BNatSchG zulässig. Zulässig ist ebenfalls die Begrünung der Flächen durch Mahdgutübertragung oder mittels Heudrusch-Verfahren, wobei lokales, möglichst aus der Gemarkung Lirstal stammendes Pflanzenmaterial zu verwenden ist.

4.10 Die Maßnahme „S3 Schutz von angrenzenden Gehölzbeständen“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz

(TERRAGraphica GmbH, Stand 24.07.2024) umzusetzen. Die Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung (vgl. 22) zu überwachen.

4.11 Die Maßnahme „V1 Minimierung bau- und anlagebedingter Beanspruchung und Schädigungen von Vegetationsflächen, Gehölzen und Saumbereichen“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz (TERRAGraphica GmbH, Stand 24.07.2024) umzusetzen.

4.12 Die Maßnahme „V2 Minimierung von baubedingten akustischen und optischen Störwirkungen“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz (TERRAGraphica GmbH, Stand 24.07.2024) umzusetzen.

4.13 Die Maßnahme „V3 Zeitliche Beschränkung der Rodungs- und Fällarbeiten“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz (TERRAGraphica GmbH, Stand 24.07.2024) sowie gemäß § 39 (2) Satz 1 Ziffer 2 BNatSchG umzusetzen.

4.14 Die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der örtlichen Fledermausvorkommen sind nach Maßgabe der Darstellung der Maßnahmen „V4 Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Fledermausindividuen (Vorabkontrolle auf Höhlen/Spalten und ggf. Besatz)“, „V5 Regelungen zur saisonalen Betriebseinschränkung aller Anlagen im ersten Betriebsjahr“ und „V6 Bioakustisches Monitoring (Erfolgskontrolle)“ im Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz (TERRAGraphica GmbH, Stand 24.07.2024) sowie der unter Ziffer 14.1. bis 14.7. genannten Konkretisierungen und Ergänzungen umzusetzen.

4.14.1 Grundsätzlich sind Habitatbäume, Bäume die Spalten und Höhlen aufweisen, vorrangig zu erhalten.

Der Schutz von (potenziellen) Habitatbäumen ist nach Maßgabe und Darstellung der Maßnahme „V4 Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Fledermausindividuen (Vorabkontrolle auf Höhlen / Spalten und ggf. Besatz)“ im Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz (TERRAGraphica GmbH, Stand 24.07.2024) umzusetzen.

Da im Umfeld unmittelbar an die Rodungsfläche potenziell befindliche Quartiere einem bau- und maßnahmenbedingten Störungspotential (Fällung, Zuwegung, Verkehr, Staub, Lärm, Licht etc.) ausgesetzt sind und das Risiko besteht, dass gefälltte Bäume weitere Höhlenbäume im Umfeld mitreißen, sind potenzielle Habitatbäume in den Rodungsbereichen (WEA-Standorte und Zuwegungen) inklusive eines ca. 20 m-Umfelds zu kartieren. Habitatbäume mit geeigneten Sonderstrukturen sind zu erfassen und zu dokumentieren. Im Rahmen der Kontrollen vor Rodungsbeginn sind entsprechende Bäume auffällig zu markieren (z. B. mit einem gelben Band).

Entsprechend Dokumentation hat im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) (vgl. 22) zu erfolgen.

4.14.2 Pauschal vorsorgliche Abschaltungen im Fledermaus-Aktivitätszeitraum

Die pauschale Abschaltung hat in Anlehnung der Vorgaben der Anlage 6 des Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (VSW & LUWG 2012) zu erfolgen:

Im Zeitraum 01. April bis 31. August erfolgt eine Abschaltung der Anlagen ab eine Stunde vor Sonnenuntergang und vom 01. September bis zum 15. November ab drei Stunden vor Sonnenuntergang bis jeweils Sonnenaufgang.

Aus fachlicher Sicht, entsprechend langjährigen und aktuellen Erkenntnissen, sind dabei im Wesentlichen die Parameter Windgeschwindigkeit (m/s), Temperatur (°C) und Luftfeuchtigkeit als Entscheidungskriterien heranzuziehen. Die Abschaltungen haben in niederschlagsarmen

Nachtstunden (< 5 mm/h) ab einer Temperatur von 10 °C und Windgeschwindigkeiten < 6 m/s zu erfolgen. Tritt nur einer der beiden Parameter auf, ist eine Abschaltung nicht erforderlich.

Alternativ kann die Messung der relativen Luftfeuchtigkeit die Messung des Niederschlages ersetzen. Ab einer relativen Luftfeuchtigkeit < 90 % kann mit Fledermausaktivitäten gerechnet werden.

Die Messung der Witterungsparameter (Windgeschwindigkeit, Temperatur und Luftfeuchtigkeit) hat in Gondelhöhe bzw. auf der Gondel zu erfolgen. Zudem sind alle Parameter separat an jeder Gondel zu erfassen.

Die vorsorgliche Betriebsbeschränkung durch pauschale Abschaltung ist so lange beizubehalten, bis durch ein zweijähriges bioakustisches Gondelmonitoring die örtlichen Höhenaktivitäten von Fledermäusen erfasst wurden und der Abschaltalgorithmus unter Benutzung der aktuellen Versionen des ProBat-Tools (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) validiert bzw. modifiziert wurde.

Auch ein vor der Inbetriebnahme durchgeführter Probetrieb der Anlagen hat unter Beachtung der o. g. Abschaltungen zu erfolgen, da bereits Kollisionen mit Fledermäusen erfolgen können.

Zur Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmens vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist. .

4.14.3 Bioakustisches Monitoring (Ganzjährige Höhenaktivitätserfassung)

Auf Wunsch des Vorhabenträgers kann, nach Inbetriebnahme der WEA, durch eine zweijährige akustische Untersuchung der Fledermausaktivität in Gondelhöhe (Gondelmonitoring) die Betroffenheit relevanter Arten ermittelt und so die Abschaltung standortspezifisch und parametergestützt angepasst werden.

Mit dem Ziel ein Kollisionsrisiko von Fledermäusen unter Berücksichtigung von Witterungsparametern (Temperatur, Windgeschwindigkeit, relative Luftfeuchte bzw. Niederschlag) zu ermitteln, ist ein Monitoring der gesamten Aktivitätsphase der Fledermäuse für mindestens zwei Jahre bzw. zwei vollständige Aktivitätsperioden der Fledermäuse durchzuführen. Die akustischen Messeinheiten sind im Bereich der Gondel zu installieren. Die nächtliche Aufzeichnungsphase hat ab drei Stunden vor Sonnenuntergang bis -aufgang zu erfolgen.

Um standortspezifische fledermausangepasste Betriebsparameter zu ermitteln, muss mindestens während zweier aufeinanderfolgender Fledermaus-Aktivitätsperioden ein Gondelmonitoring gemäß der RENEBAT III-Methode und der dort definierten Parameter durchgeführt werden (Fundstelle: *Weber, N., Nagy, M., Hochradel, K., Mages, J., Naucke, A., Schneider, A., Stiller, F., Behr, O., Simon, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis – Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen /Freiburg / Ettiswil.*). Dazu zählen unter anderem korrekte Uhrzeiten der Aufzeichnungen und die Kalibrierung und Einstellung des jeweils in der Gondel installierten Mikrofons (Detektors). Parallel sind die herrschenden Wetterbedingungen differenziert aufzuzeichnen.

Das Monitoring muss entsprechend obiger Ausführungen insgesamt mindestens zweimal den Zeitraum vom 1. März bis zum 30. November vollständig umfassen und gleichzeitig mit der Inbetriebnahme, sofern sie in diesen Zeitraum fällt, ansonsten mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden 1. März beginnen.

Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes (Detektor) erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen.

Nach Abschluss der ersten vollständigen Fledermaus-Aktivitätsperiode, ist spätestens nach drei Monaten auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse von einem anerkannten Fledermaussachverständigen eine fachliche Beurteilung und eine gutachterliche Bewertung der bisherigen Betriebsbeschränkungen vorzunehmen. Angaben zu den Laufzeiten des Gerätes sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen und zu begründen.

Die Anlagen sind dann in der darauffolgenden Fledermaus-Aktivitätsphase nach Abstimmung und nach Maßgabe des Punktes **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zu betreiben.

Nach Abschluss des Monitorings der zweiten vollständigen Fledermaus-Aktivitätsperiode (1. März bis zum 30. November) und erneuter Vorlage einer fachlich fundierten Empfehlung (einschl. Erfassungsergebnis und Ergebnis der Klimadaten-Messung) durch den Gutachter bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Monitorings, werden die endgültigen Betriebsbeschränkungen für jede einzelne Anlage, soweit erforderlich, nach Maßgabe des Punktes 14.4. festgelegt.

Sollte eine Fledermaus-Aktivitätsperiode fehler- oder lückenhaft aufgezeichnet worden sein, oder sonstige fachliche Mängel der Daten durch einen Fachgutachter oder die Untere Naturschutzbehörde festgestellt werden, ist das Monitoring um eine weitere Fledermaus-Aktivitätsperiode zu verlängern.

Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind von der Antragstellerin/Genehmigungsinhaberin zu tragen.

Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter-/In mit nachweislicher Erfahrung auf dem Gebiet Monitoring von Fledermäusen, zu übernehmen.

4.14.4 Nach dem ersten Monitoring einer kompletten Fledermausaktivitätsperiode (1. März bis zum 30. November) sind auf Grundlage der erhobenen Daten die bestehenden Betriebsbeschränkungen fachgutachterlich zu überprüfen und anzupassen. Für die Validierung sowie die Anpassung der Betriebsbeschränkungen ist die aktuellste Version des ProBat-Tools (Fundstelle: *www.probat.org*) zu verwenden.

Die Überprüfung und Anpassung ist mit dem Bericht nach Punkt 14.3. der Genehmigungsbehörde vorzulegen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eine weitere Anpassung der Betriebsbeschränkungen unter Verwendung des ProBat-Tools kann nach Monitoring einer kompletten zweiten Fledermaus-Aktivitätsperiode (1. März bis zum 30. November) erfolgen. Hierbei ist entsprechend vorangehender Maßgaben vorzugehen.

Eine freiwillige Fortführung des Monitorings sowie Validierung und ggf. Anpassung der Betriebsbeschränkung durch die Betreiberin / GenehmigungsinhaberIn nach oben beschriebenen Kriterien ist möglich.

4.14.5 Die Beauftragung eines für das Fledermaus-Monitoring qualifiziertes Fachbüro / qualifizierte Gutachter-/In, ist gegenüber der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der Anlagen schriftlich nachzuweisen.

4.14.6 Die Übergabe erfasster Daten erfolgt als tabellarische Auflistung (übliches Datenformat, z. B. MS-Office-Formate) mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar). Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur,

relative Luftfeuchte bzw. Niederschlag und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst und abgebildet werden.

- 4.14.7** Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an die Betriebsbeschränkungen und das Fledermausmonitoring behält sich die Untere Naturschutzbehörde vor, pauschale Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen festzulegen.
- 4.15 Zur Vermeidung von Vergrämungen durch Beleuchtungen im Gebiet vorkommender Fledermausarten während Jagd- und Transferflügen, sind Beleuchtungen im Eingangsbereich der Windenergieanlage fledermausfreundlich, z. B. durch Einsatz von Natriumdampflampen oder LED mit gelbem Abdeckglas, zu installieren.
- 4.16 Die Maßnahme „A1 Rückbau der vorübergehend genutzten Zufahrten, Lager- und Kranaufläachen“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz (TERRAGraphica GmbH, Stand 24.07.2024) umzusetzen. Bodenverdichtungen sind nach Rückbau der Flächen tiefgründig zu lockern. Die Einsaat von Gras-/ Krautsamenmischungen hat mit gebietseigenem Saatgut im Sinne des § 40 BNatSchG zu erfolgen. Zu verwenden sind ausschließlich zertifizierte Saatgutmischungen für das „UG 7 – Rheinisches Bergland“. Zulässig ist ebenfalls die Begrünung der Flächen durch Mahdgutübertragung oder mittels Heudrusch-Verfahren, wobei lokales, möglichst aus der Gemarkung Lirstal stammendes, Pflanzenmaterial zu verwenden ist.
- 4.17 Die Maßnahme „A2 Auflockerung von bei der Kranmontage aufgetretenen Bodenverdichtungen“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz (TERRAGraphica GmbH, Stand 24.07.2024) umzusetzen.
- 4.18 Die Maßnahme „A3 Pflanzung schnell wachsender Sträucher im Bereich der Böschungen“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Nachtrag zum Fachbeitrag

Naturschutz (TERRAGraphica GmbH, Stand 24.07.2024) umzusetzen. Für die Anpflanzung von Sträuchern sind ausschließlich gebietseigene Pflanzen im Sinne des § 40 BNatSchG zu verwenden. Diese Maßnahme ist insbesondere auch zum Schutz kollisionsgefährdeter Großvogelarten vor Inbetriebnahme der Anlagen umzusetzen.

- 4.19 Die Maßnahme „A4 Schaffung von künstlichen Quartieren für Fledermäuse“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz (TERRAGraphica GmbH, Stand 24.07.2024) umzusetzen. Als Ersatzquartier sind ausschließlich hochwertige Holzkästen, z. B. Seminatürliche Fledermaushöhlen, FH1500©, zu verwenden. Die Maßnahme ist vor Eingriffsbeginn umzusetzen. Ein Eingriff gilt im Sinne der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) als begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den Eingriff, begonnen wurde (vgl. § 4 Abs. 5 LKompVO).
- 4.20 Die Maßnahme „A5 Lebensraumoptimierung für Fledermäuse“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz (TERRAGraphica GmbH, Stand 24.07.2024) umzusetzen. Der Nutzungsverzicht ist ab Baubeginn und für die Dauer des Betriebes bis einschließlich der Dauer eines möglichen Rückbaus, also für die Dauer der Lebensraumbeeinträchtigung durch Bau, Betrieb und Rückbau der Anlagen, aufrechtzuerhalten. Entsprechend Punkt 3. ist die Maßnahme vor Baubeginn durch eine vertragliche Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer (hier: Ortsgemeinde Lirstal) rechtlich zu sichern.
- 4.21 Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft ist die Maßnahme „A6 Nutzungsextensivierung von Grünland“ entsprechend Darstellung und Maßgabe des im Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz (TERRAGraphica

GmbH, Stand 24.07.2024) und entsprechend der nachfolgenden Konkretisierung umzusetzen.

4.21.1 Zur Umsetzung der Maßnahme „A6 Nutzungsextensivierung von Grünland“ sind Maßnahmen zur Artenanreicherung durchzuführen. Vorrangig ist eine Aufwertung mittels Mahdgutübertragung durchzuführen. Ergänzend kann im Sinne einer Mulchsaat gebietseigenes Saatgut (Regio-Saatgut) mit eingebracht werden. Alternativ und Nachrangig kann eine Aufwertung durch das ausschließliche Ausbringen von gebietseigenem Saatgut erfolgen.

Bei der Mahdgutübertragung ist Pflanzenmaterial von einer geeigneten Spenderfläche zu wählen. Die Spenderfläche muss die Kriterien einer mageren Flachland-Mähwiese (Glatthaferwiese), FFH-Lebensraumtyp 6510 und somit dem Biotopschutz nach § 30 BNatSchG unterliegen. Der Erhaltungszustand der Spenderfläche soll hierbei dem Erhaltungszustand A entsprechen.

4.21.2 Die Umsetzung der Maßnahme „A6 Nutzungsextensivierung von Grünland“ inklusive Auswahl der Spenderflächen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.21.3 Gemäß § 3 Abs. 3 LKompVO sind Kompensationsmaßnahmen mit Eingriffsbeginn, spätestens jedoch drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den Eingriff, begonnen wurde. Die Maßnahmen ist für die Dauer des Betriebes zu unterhalten. Während dieser Zeit dürfen für die Fläche keine öffentlichen Fördermittel, z. B. aus dem Vertragsnaturschutz, in Anspruch genommen werden.

4.22 Im Sinne der Maßnahme „V7 Umweltbaubegleitung“ im Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz (TERRAGraphics GmbH, Stand 24.07.2024) sind sämtliche Baumaßnahmen durch eine qualifizierte Ökologische Baubegleitung

(ÖBB) gemäß § 9 (3) LNatSchG vor Ort zu überwachen. Diese ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde zu benennen.

4.22.1 Die ÖBB ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten, sowohl während der Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben, als auch während der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, hinzuzuziehen.

Sie hat die Auflagen und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Dies umfasst sämtliche in der Zulassung und im FBN (BGH Plan, Stand: Juli 2023) formulierten naturschutzrechtlichen und -fachlichen Maßnahmen. Änderungen in der Ausführung sind von der Bauherrin mit der ÖBB vorher zu erörtern und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.22.2 Die Durchführung der festgelegten naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Zulassungsbescheids hat die Genehmigungsinhaberin mit Hinzuziehung der ÖBB vor Ort entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 3 LNatSchG in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren. In diesem ist u.a. nachvollziehbar darzulegen, ob

- a) die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können,
- b) der Rückbau der temporär benötigten Anlagen ordnungsgemäß erfolgt ist,
- c) die Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können,
- d) die artenschutzrechtlichen (Vermeidungs-)Maßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können.

- 4.22.3 Ein Zwischenbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Anlagen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, der vollständige Bericht ist innerhalb von neun Monaten nach Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.22.4 Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Rechtsgrundlage des § 3 Abs. 2 BNatSchG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Hinweise

- a) Als Eintragungsstelle (ETS) hat die Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Naturschutzbehörde das Vorhaben im KomOn Service Portal (KSP) angelegt. Das Vorhaben hat die Kennung ***EIV-092024-BWFX9H***
- b) Nach Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) hat die zuständige Zulassungsbehörde (hier: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Immissionsschutzbehörde) die erforderlichen Eintragungen von Eingriff und Kompensation im KomOn Service Portal (KSP) vorzunehmen. Die Verpflichtung zur Eintragung entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 4.5 auf den Eingriffsverursacher übertragen werden.
- c) Gemäß Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz (TERRAGraphica GmbH, Stand 24.07.2024) ergibt sich aus der Maßnahme „A 6 Nutzungsextensivierung von Grünland“ ein Kompensationsüberschuss. Entsprechender Überschuss kann grundsätzlich zur Kompensation weiterer Vorhaben verwendet werden. Hierzu ist die Maßnahme jedoch in ein Ökokonto (vgl. § 8 LNatSchG) zu überführen. Diesbezüglich ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Grundstückseigentümer und der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass eine sonstige Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen naturschutzrechtlich nicht möglich ist. Entsprechend würde der Kompensationsüberschuss ohne Sicherung in Form eines Ökokontos verloren gehen.

d) Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Vulkaneifel“ mit Rechtsverordnung vom 7. Mai 2010 sowie im Landschaftsschutzgebiet „Kelberg“ mit Rechtsverordnung vom 13. August 1984. Bei Planungen, die der Erschließung des Windparks dienen und im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antrags keine Berücksichtigung gefunden haben, werden gegebenenfalls weitere naturschutzrechtliche Genehmigungen z. B. im Rahmen von Wegebau, bauliche Anlagen, Energiefreileitungen o. ä. erforderlich.

5 Luftverkehrsrecht

5.1 Entscheidungen

5.1.1

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage in der Gemarkung Lirstal, Flur 16, Flurstück7, mit einer max. Höhe von 730,00 m ü. NN (max. 250,00 m ü. Grund) keine Bedenken.

5.1.2

Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.

5.1.3

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)“ in Verbindung mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4)“ ist an der Windenergieanlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

5.1.4

Die Windenergieanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

5.2

Vor Rückbau der Bestandsanlage ist der LBM Fachgruppe Luftverkehr zu informieren.

5.3. Nebenbestimmungen

5.3.1

Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren. Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

5.3.2

Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

5.3.3

Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende

Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5.3.4

Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5.3.5

Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und - 3 - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des

Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.

5.3.6

Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

5.3.7

Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA LT04 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

5.3.8

Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.

5.3.9

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

5.3.10

Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf

die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

5.3.11

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

5.3.12

Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

5.3.13

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

5.3.14

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

5.3.15

Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen
unter Angabe des Aktenzeichens Rh-Pf 10313

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
 - b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
-
- a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
 - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
 - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
 - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, anzuzeigen.

6 Straßenrecht

6.1.

Die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens hat über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der L 95 zwischen Netzknoten 5708 020 und Netzknoten 5708 002 bei Station 2,000 zu erfolgen. Für diesen Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die L 95 wurden dem LBM Gerolstein bereits Detailpläne durch die Fa. Onshore Windkraftwerk Lirstal GmbH & Co. KG, 56727 Mayen vorgelegt. Die

Verbeiterung sowie der Rückbau des Einmündungsbereiches hat, wie in den v. g. Detailplänen dargestellt, zu erfolgen. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf durch die Zufahrt kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die Versickerung des Oberflächenwassers der Zufahrt hat ausschließlich auf Privat- bzw. Gemeindeeigentum zu erfolgen.

6.2

Sofern die Antransporte der Windkraftanlagen aller Windkraftbetreiber zeitnah erfolgen, kann die Verbreiterung des Wirtschaftsweges entsprechend bestehen bleiben. Sollte jedoch ein zu großer Zeitraum zwischen den einzelnen Transporten entstehen, so ist der Einmündungsbereich vorübergehend durch einen Wall zu verkleinern oder sogar zurückzubauen und für die weiteren Antransporte wiederherzustellen. Diese Entscheidung des LBM Gerolstein bleibt vorbehalten bis zu dem Zeitpunkt, wenn die entsprechenden Termine für die Antransporte der Windkraftanlagen feststehen. Diese Termine sind dem LBM Gerolstein umgehend mitzuteilen.

6.3

Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die L 95 sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) durch die Ortsgemeinde ausreichende Sichtflächen von 200,00m nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Die erforderliche Sichtfläche von 200,00 m kann auf Grund der Örtlichkeit nicht eingehalten werden. Für die spätere Betriebsphase werden die vorhandenen Sichtweiten gemäß vorgelegten Lageplänen akzeptiert.

6.4

Zur Herstellung der Sichtfenster muss Bewuchs dauerhaft entfernt werden. Eine diesbezügliche Zustimmung der Eigentümer ist dem LBM Gerolstein vor Baubeginn vorzulegen.

6.5

Für die Bauphase ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde eine verkehrsrechtliche Anordnung mit Reduzierung der Geschwindigkeiten einzuholen.

6.6

Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der 95 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden. Die Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

6.7

Für den Fall, dass Anschlussleitungen von den Windkraftanlagen an das Versorgungsnetz im Bereich klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) verlegt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen.

6.8

Sollten die Zufahrten oder Teile von klassifizierten Straßen für den Antransport oder die Errichtung der Windkraftanlagen verbreitert oder in einer anderen Form verändert oder neu angelegt werden müssen, ist frühzeitig ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen. Eine entsprechende Detailplanung ist in diesem Fall beizufügen.

Hinweis:

Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die L 95 sind durch die Ortsgemeinde Lirstal nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) die

erforderlichen Sichtflächen nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten.

Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten

6.9

Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Bauantrag über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der L 95 bei Station 2,000 erlaubt.

6.10

Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.

6.11

Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt.

6.12

Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.

6.13

Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.

6.14

Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.

6.15

Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6.16 Hinweis:

Für die Sondernutzung ist gemäß § 41 Abs. 7 LStrG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 LStrG und der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten.

Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründeten Angaben werden der Genehmigungsinhaberin durch den Landesbetrieb Mobilität Gerolstein gesondert mitgeteilt.

7 Forstrecht

7.1

Mit dem Forstamt Hillesheim ist abgestimmt, dass in der Waldabteilung 131 a1 im Gemeindegwald Lirstal, für einen befristeten Zeitraum von 30 Jahren, eine 0,17 Hektar große Teilfläche (M-02-Lt-04), zur Verbesserung der Lebensräume für Höhlenbrüter und Fledermäuse, gegen die Zahlung einer entsprechenden Entschädigung an die Ortsgemeinde, flächig aus der forstlichen Nutzung (befristete Stilllegung) genommen werden kann.



Abb. 01
Lebensraumoptimierung für Fledermäuse
Im Gemeindegwald Lirstal, Abt. 131a.

7.2

Der Fortsetzung der Erstaufforstung des Grundstücks Nr. 9 in Flur 16 der Gemarkung Lirstal wird zugestimmt. Der erste Aufforstungsabschnitte M-1-Lt-01-02 wurde bereits zum Ausgleich des Waldverlustes für die ersten beiden Windenergieanlagen Lt. 01 und Lt. 02 durchgeführt. Die Genehmigung hierfür wurde mit dem BImSchG-Genehmigungsbescheid der Kreisverwaltung Vulkaneifel v. 21.06.2023 erteilt.

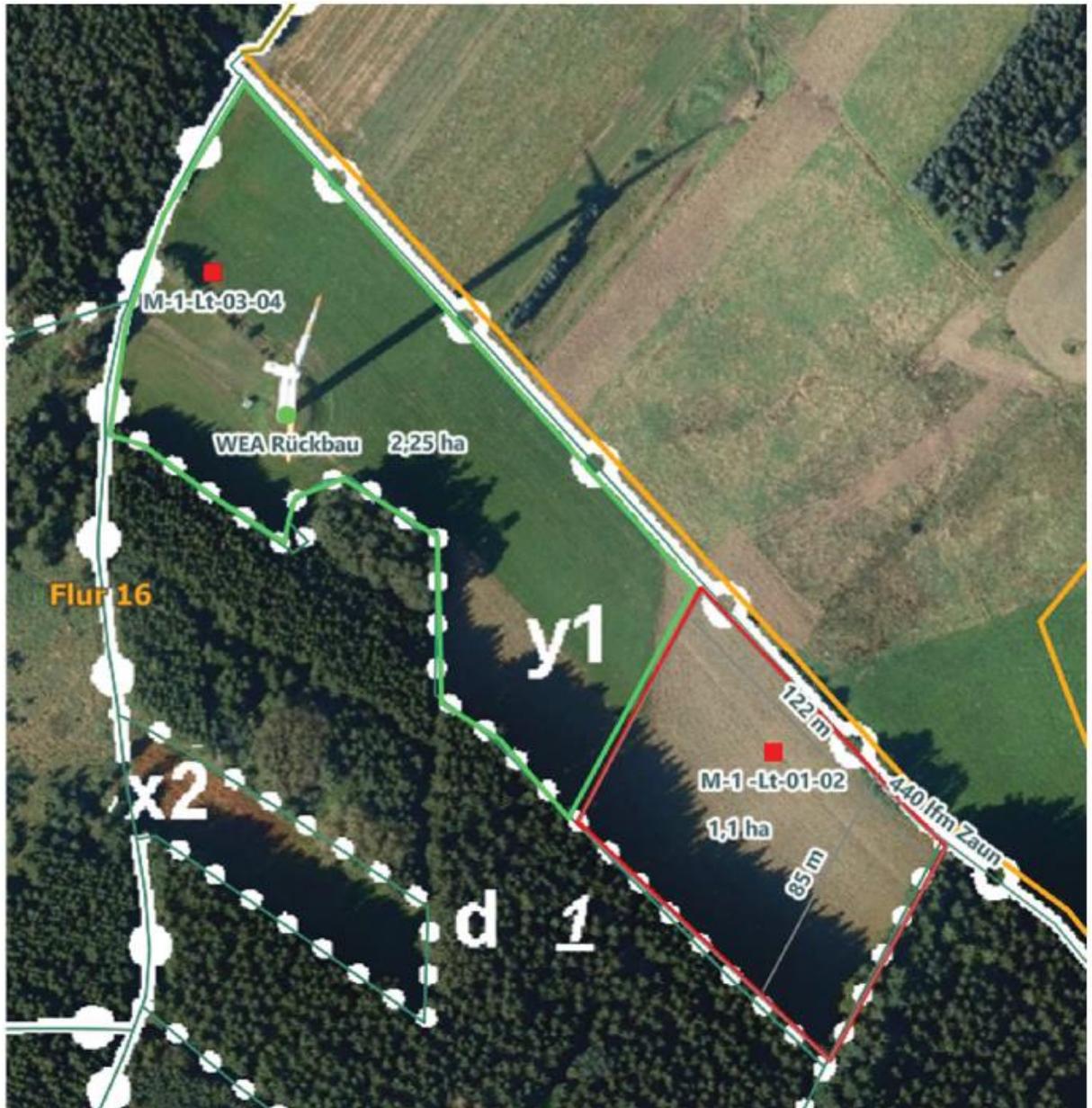


Abb. 02
Ersatzaufforstung M-1-Lt-03-04 auf ca. 2,2 ha mit Waldrandgestaltung.

Genehmigungstatbestände nach § 14 LWaldG:

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG handelt, ist auch die Genehmigung nach § 14 LWaldG im BImSchG-Bescheid aufgrund der

Konzentrationswirkung abschließend zu regeln. Aus forstbehördlicher Sicht ist in diesem Zusammenhang Folgendes zu beachten:

Die **Aufforstungsgenehmigung** für das Grundstück Nr. 2 in Flur 16 der Gemarkung Lirstal aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des LWaldG vom 26.11.2021 [GVBl. Nr. 45 vom 09.12.2021, S. 613] wird erteilt.

Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA Lt. 04, mit einem Flächenbedarf von 3.325 m², wird aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des LWaldG vom 26.11.2021 [GVBl. Nr. 45 vom 09.12.2021, S. 613] unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Auflagen erteilt.

Die Vorhabenträgerin verzichtet ausdrücklich auf die Möglichkeit einer befristeten Umwandlung von Wald und nutzt stattdessen die Möglichkeit der dauerhaften Umwandlung in Verbindung mit dem Erbringen des waldrechtlichen Ausgleichs (Ersatzaufforstung gem. 1.), mit dem Ziel den Standort langfristig für den Betrieb von WEA zu nutzen.

Auflagen:

7.3

Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die BlmSchG-Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.

7.4

Zur Sicherstellung der Durchführung der Ersatzaufforstung der Umwandlungsflächen mit einer Flächengröße von **4.445 m² (Spalte 11 Anlage Rodungsflächen)** wird eine

unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

(in Worten  €
 Euro)
 Rodungsfläche),

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der BImSchG-Behörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Ersatzaufforstung und die Wiederaufforstung der Montage- und Lagerflächen (siehe nachfolgenden Punkt 7.5) mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

7.5

Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

7.6

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

7.7 Hinweise:

- Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windkraftanlagen unumgängliche Maß beschränkt bleiben (Baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von Windenergieanlagen (z.B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlagen ausgeschlossen sind.

- Aus Gründen des Erhalts der Bestandesstabilität sind mindestens 15 m Abstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Rotorblattende zu gewährleisten. Nabenhöhen unter 100 m sind daher im Wald grundsätzlich nicht zu empfehlen, da wir von einem maximalen Höhenwachstum der Bäume von 40 m ausgehen. Entscheidend ist, dass der tiefste Punkt des Rotorblattes mindestens 55 m über Geländeoberkante liegt. Aus Gründen des Konzentrationsgebots für Windkraftanlagen soll die Entscheidung zu Gunsten leistungsstarker, ökonomisch sinnvoller Anlagen mit höchstmöglichem Wirkungsgrad gefällt werden.

- Die Windenergieanlagen sollen in den Waldgebieten so platziert werden, dass weitestgehend das bereits vorhandene Waldwegenetz zum Antransport und zur Errichtung der Anlagen genutzt werden kann.

- Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das

Gefährdungspotenzial in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten. Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie ein maximales Gesamtgewicht von 40 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben. Die Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen im Einklang stehen. Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit "Höhenrettung" oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen.

- Zur Gewährleistung des Stromabflusses, d.h. zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz über Erdleitungen (Erdkabel), dürfen grundsätzlich nur vorhandene Wegetrassen im Wald genutzt werden und keine Waldrodungen (in Form von Rodungsschneisen für die Erdkabel) eingeplant werden. Dauerhafte Wartungsmöglichkeiten dieser stromführenden Erdkabel könne über einen längeren Zeitraum gesehen nur auf bekannten – und damit langfristig gesicherten – Wegetrassen gewährleistet werden.

- Bei der Errichtung der WEA-Standorte und notwendigen Infrastrukturen sind immer forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen insbesondere Planungsänderungen mit der Forstbehörde vorab abzustimmen.

8 Wasser- und Abfallrecht

8.1

Anlagen bzw. Anlagenteile, die wassergefährdende Stoffe verwenden, sind entsprechend den Vorgaben des § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu errichten und zu betreiben.

8.2

Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.

8.3

Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Sie muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.

8.4

Kleinleckagen, Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und / oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

8.5

Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der hiesigen Unteren Wasserbehörde bzw. der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in Boden einzudringen drohen.

8.6

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern die Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)

Auflagen:

9.1

Die Windenergieanlage muss mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.

9.1.1

Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.

9.1.2

Dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.

9.1.3

Die Abschaltelinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlagen die einwandfreie Steuerfunktion der Abschaltelinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlagen im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.

9.1.4

Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.

9.1.5

Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschaltelinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschaltelinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.

9.2 Bedingung

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **IV-0373-24-BIA** alle endgültigen Daten

wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.

9.3

Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.

9.4

Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.

9.5 Bedingung

Zur weiteren **Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlage und ihrer bedarfsgerechten Steuerung** ist der **Abschluss eines Vertrages** zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem Windenergieanlagen-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Der Vertragsentwurf des BAIUDBw wurde der Antragstellerin bereits am 09.04.2024 per E-Mail und postalisch zugeleitet. Zum Nachweis der Erfüllung dieser Bedingung ist der Genehmigungsbehörde (SGD Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz) der mit dem BAIUDBw abgeschlossene Vertrag zuzuleiten.

9.6 Bedingung

Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde (SGD Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz) ebenfalls vorzulegen ist. Weiterhin ist der Bundeswehr das Einmessprotokoll unter Angabe des Zeichens **IV-0373-24-BIA** vorzulegen.

10 Denkmalschutz

- 10.1 Bei Bodeneingriffen ist im gesamten Plangebiet auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang wird auf die Anzeige- Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde gem. §§ 16-19 DSchG RLP hingewiesen.

11 Geologie und Bergbau

Bergbau/Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich des BImSchG - Errichtung von einer Windenergieanlage in der Gemarkung Lirstal - (Flur 16, Flurstück 7) sowie der Zuwegung kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden:

Nach der Auswertung des Fachinformationssystems Boden des LGBs sind am Standort der Windkraftanlage u.a. „Lockerbraunerden aus bimsasche-, löss- und grusführendem Schluff (Hauptlage) über Lehmgrus (Basislage) über sehr tiefem Schutt aus Schiefer oder Sandstein (Devon)“ vergesellschaftet. Lockerbraunerden sind sehr verdichtungsempfindlich und in der Regel ein bedeutender Wasser- und Kohlenstoffspeicher. Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als alle bodenverändernden Maßnahmen (z.B. Versiegelungen,

Verdichtung bei Befahrung) auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern. Zur Gewährleistung eines umfassenden und fachgerechten Bodenmanagements empfehlen wir eine Bodenkundliche Baubegleitung. Informationen zum Thema "Bodenkundliche Baubegleitung" finden sich im Maßnahmensteckbrief unter:

<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html>

Hydrogeologie:

Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.

Ingenieurgeologie:

Landeserdbebendienst:

Erdbebenmessstationen in der näheren Umgebung sind von dieser Planung nicht betroffen.

Rohstoffgeologie:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-

Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung. Die Übermittlungspflicht obliegt dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma).

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

12 **Max-Planck-Institut für Radioastronomie – Radioobservatorium Effelsberg**

Hintergrund

Entsprechend den Ausführungen der Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für Radioastronomie – Radioobservatorium Effelsberg ist das Radioobservatorium Effelsberg im Wesentlichen finanziert durch Mittel der öffentlichen Hand und daher eine eingetragene Funkstelle im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB.

Für den avisierten Standort wird eine Störung des Messbetriebs am Observatorium in Effelsberg aufgrund von Eigenemissionen der WEA für sehr unwahrscheinlich gehalten. Für die Einzelanlagen mit der genannten Nabenhöhen von 169 m, welche die erlaubten Grenzwerte für Industrieanlagen (CISPR-11 bzw. EN 550011) voll ausschöpfen würden, ergäbe sich rechnerisch eine Überschreitung der RAS Leistungsschutzwerte (welche nicht überschritten werden dürfen) um lediglich 3 dB. Berücksichtigt man zusätzlich noch die zu prüfende Anlage im Verfahren mit dem AZ 21a/07/5.1/2024/0008 [REDACTED] ergäbe sich für die Summe beider Anlagen rechnerisch eine moderate Überschreitung um ca. 6 dB. Da dem Max-Planck-Institut für Radioastronomie – Radioobservatorium Effelsberg Informationen zu den anderen Anlagen am Ort nicht vorlagen, wird unter der Annahme, dass alle Anlagen ähnliche Beiträge zu Störpegel liefern, von einer summierten Überschreitung von 11 dB ausgegangen (die Studie zur Kompatibilität von WEA mit dem 100-m Radioteleskop -

wurde der Antragstellerin bereits per E-Mail und postalisch am 09.04.2024 zugestellt). Da der Messdienst der Bundesnetzagentur jedoch zeigen konnte, dass für typische Anlagen die CISPR-11 Grenzwerte um 20 dB (und möglicherweise auch mehr) unterschritten werden, wird angenommen, dass auch die geplanten Anlagen die CISPR-11 Grenzwerte, wenn auch nicht um 20 dB, so doch wenigstens um die nötigen 11 dB unterschreiten werden. Die Studie des Messdienstes kann bei Interesse vom Referat 220-2 der Bundesnetzagentur (Canisiusstr. 21, 55122 Mainz) bezogen werden. Die Studie der BNetzA ist mittlerweile auch in einen technischen Report der europäischen Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation aufgenommen worden. Auf diesem Report basiert auch die verwendete Methodik, um die potentiellen Störeinflüsse auf das Radioteleskop abzuschätzen. Der Sachverhalt, dass die Anlagen die CISPR-11 Grenzwerte unterschreiten müssen, um als verträglich mit unserem Beobachtungsbetrieb zu gelten, sollte in die entsprechenden Auflagen zum Bau der Anlagen aufgenommen werden.

12.1 Auflage

Damit eine Störung des Betriebs am 100-m Radioteleskop bei Effelsberg ausgeschlossen werden kann, müssen die Emissionen der Anlage LT4 im Windpark Lirstal, die in EN550011 (CISPR-11) angegebenen Feldstärkegrenzwerte von 30 dB[μ V/m] (unterhalb von 230 MHz) bzw. 37 dB[μ V/m] (oberhalb von 230 MHz), um ca. 11 dB unterschreiten, also im Mittel weniger als 19 dB[μ V/m] (unterhalb von 230 MHz) bzw. 26 dB[μ V/m] (oberhalb von 230 MHz) emittieren.

Weitere Erläuterungen:

WEA können Radiowellen aus der Umgebung reflektieren oder streuen. Insbesondere die relativ intensiven Aussendungen von Radar oder Richtfunkstrecken sind möglicherweise relevant, insofern sich die WEA in unmittelbarer Nähe zu den Transmittern befinden oder die Abstrahlcharakteristik (Antennendiagramm) der Sendeanlagen hohe Verstärkungsfaktoren in Richtung der WEA aufweist. In der

Studie wird berechnet, dass die maximalen externen Feldstärken, die am Ort der WEA auftreten dürfen, damit eine Störung des Messbetriebes durch Reflexionen an den Anlagen ausgeschlossen werden kann. Leider liegen solche Feldstärkemessungen für die entsprechenden Gebiete nicht vor, so dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Bewertung hinsichtlich dieses Aspekts vorgenommen werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass alle WEA auch für die Planung von neuen Sendeanlagen (wie etwa Richtfunkstrecken) in Verträglichkeitsprüfungen einzubeziehen sind. Hierzu wird an die Bundesnetzagentur (Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin) verwiesen.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 31.01.2024 beantragte die Firma Onshore Windkraftwerk Lirstal GmbH & Co. KG, Gartenstraße 30, 56727 Mayen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Repowering durch den vollständigen Austausch der Windenergieanlage in der Gemarkung Lirstal, Flur 16, Flurstück 9 (GID 594) durch Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Lirstal, Flur 16, Flurstück 7 (GID 7170), im vereinfachten Verfahren gemäß § 16 b BImSchG i. V. m. § 19 Abs. 1 BImSchG. Gleichzeitig soll die bestehende Windenergieanlage Lirstal MD 70 (Seriennr.: FL 157 V46 S MD 70), die mit Baugenehmigung der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 19.10.1999 – Az.: 04-224-00107-00002/99*01 (heute: GID 594) genehmigt wurde, stillgelegt und abgebaut werden.

Der Antragsteller hat vor Genehmigungserteilung einen entsprechenden Zeitplan der zurückzubauenden Anlagen nach § 16b Abs. 2 Nr. 1 BImSchG vorgelegt. Der Zeitplan dient der Überprüfung der Voraussetzungen gem. § 16b Abs. 2 BImSchG.

März 2025

Fachgerechte Entnahme und Entsorgung der Flüssigkeiten,
 Fachgerechter Abbau und Entsorgung der Rotorblätter,
 Fachgerechter Abbau der Technik Transformator, etc. Fachgerechte Entsorgung/Recycling
 Abtransport der Materialien Fachgerechte Entsorgung/Recycling

April 2025

Fachgerechter Abbau der Turmsegmente Fachgerechte Entsorgung/Recycling
 Abtransport der Materialien Fachgerechte Entsorgung/Recycling

April/Mai 2025

Fachgerechter Abbau des Fundaments Fachgerechte Entsorgung/Recycling
 Rückbau der Infrastruktur (Weg Kranstellfläche) Fachgerechte Entsorgung/Recycling

Geplante Fertigstellung des Rückbaus Juni 2025

Abbau der Bestandsanlage März 2025 bis Juni 2025

Baubeginn WEA LT 4	Jun 25	Jul 25	Aug 25	Sep 25	Okt 25	Nov 25
Zuwegung						
Kabel bis Umspannwerk						
Fundament						
Turmbau						
Installation Rotorblätter						
Technik						
geplante IB						

Die Regelungen des § 16b BImSchG i. V. m. der „Deltaprüfung“ waren gemäß § 16b Abs. 1 BImSchG antragsgemäß kein Prüfungsgegenstand. Das Vorhaben wurde antragsgemäß wie ein Neuvorhaben gemäß § 4 BImSchG geprüft. Da es sich nach der Definition des § 16b Abs. 2 i. V. m. dem vorgelegten Zeitplan um ein Repoweringvorhaben handelt konnten die Regelungen des LEP IV, 4. Teilfortschreibung, Ziel 163 i LEP IV zur Abstandsreduktion um 20 Prozent in Anspruch genommen werden. Die maximal mögliche Abstandsreduktion von 720 m wurde im vorliegenden Fall nicht in Anspruch genommen, der Abstand zu dem nächsten Wohngebiet beträgt 802 m.

Die Vollständigkeitsprüfung, sowie das Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden am 28.02.2024 eingeleitet. Mit Schreiben vom 09.04.2024 wurde eine Vielzahl von ergänzenden Unterlagen nachgefordert. Mit Schreiben vom 13.05.2024 wurde der Antragstellerin Gelegenheit gegeben, die bis dahin noch nicht vorliegenden Unterlagen bis zum 28.06.2024 zu ergänzen. Mit Schreiben vom 26.06.2024 beantragte die Antragstellerin Fristverlängerung zur Vorlage der Nachtragsunterlagen, da die naturschutzrechtliche Nachuntersuchung noch nicht abgeschlossen war. Der Fristverlängerung wurde antragsgemäß bis zum 26.07.2024 entsprochen. Durch umfangreiche Ergänzungen, u.a. durch Vorlage des Nachtrags zum Fachbeitrag Naturschutz am 29.07.2024 wurden die Antrags- und Planunterlagen zuletzt durch Vorlage des Zeitplanes gem. § 16b Abs. 2 BImSchG am 17.09.2024 vervollständigt.

Für die Windenergieanlage ist nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Demzufolge wurde für das Vorhaben gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG ergab, dass durch die beantragte Windenergieanlage unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten, der Schutzwürdigkeit und ökologischen Empfindlichkeit des Plangebietes und der Art, Schwere, Häufigkeit und Reichweite der vorhabenbedingt zu erwartenden Auswirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Voraussetzungen für eine Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im funktionalen Zusammenhang oder durch projektspezifisch erarbeitete Vermeidungs-

und Schutzmaßnahmen (z.B. Abschaltalgorithmus) sind grundsätzlich gegeben. Die Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter als Teilsegmente des Naturhaushaltes betreffen ein komplexes Wirkungsgefüge mit zahlreichen Wechselbeziehungen. Über die in der vorliegenden Vorprüfung behandelten Wirkungen hinausgehende Auswirkungen durch Interaktion, indirekte Effekte und Kumulation sind nicht zu erwarten (Komplexität). Durch den Bau der Windenergieanlage entstehen Wirkungen auf Umweltgüter die nach der Nutzungsaufgabe durch einen Rückbau der Anlagen wieder rückgängig gemacht werden können (Reversibilität). Die durch den Betrieb des Windparks möglichen Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (z.B. Kollisionen bei Fledermäusen, Rotmilan) oder des Menschen (Schall, Schattenwurf), können im Fall des vorliegend zu prüfenden Vorhabens durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in Form von Betriebseinschränkungen (Abschaltung der Anlagen, Regelungen zum Bauablauf bzw. Ausstattung der Anlagen mit Schattenreduzierungsmodulen), ausgeschlossen werden. Aus fachgutachterlicher Sicht wurde zusammenfassend festgestellt, dass eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Umwelt im Sinne des UVPG nicht zu erwarten ist.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens war somit nicht erforderlich.

Das Ergebnis wurde am 25.07.2024 im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Das Einvernehmen der betroffenen Ortsgemeinde Lirstal wurde gem. § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 18.04.2024 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- Baugenehmigung nach § 70 Landesbauordnung (LBauO)
- Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

- Genehmigung nach § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG)
- Zustimmung nach § 23 i. V. m. § 22 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG)
- Sondernutzungserlaubnis nach § 43 Landesstraßengesetz (LStrG)
- Zulassung nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG)

Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Begründung

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen der Genehmigung.

Seitens der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und den beteiligten Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplante Windenergieanlage. Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigung gemäß §§ 16, 16b BImSchG zum Repowering der geplanten Anlage war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z.B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbulasträger etc.) einzuholen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind und die Antragstellerin demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Immissionsschutz-Schall/ Schattenwurf

Zur Erfassung und Beurteilung von Geräuschimmissionen aus Gewerbe und Industrie ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgebend. Die TA Lärm ist auf Windenergieanlagen anwendbar und insoweit abschließend, als sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen vorschreibt.

Nach den Regelungen der TA Lärm werden Geräuschimmissionen einer Anlage getrennt für den Tag und die Nacht ermittelt und beurteilt. Der Beurteilungszeitraum „tagsüber“ ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der Beurteilungszeitraum „nachts“ umfasst den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch Vergleich mit verschiedenen Immissionsrichtwerten, welche nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Anlagen abgestuft sind, bewertet. Das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen kann verneint werden, wenn die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten oder unterschreiten. Die Immissionsrichtwerte sind nach TA Lärm durch die Gesamtheit aller einwirkenden Immissionen von Anlagen am Immissionsort (Akzeptorbezug) einzuhalten, d. h. die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm setzt sich aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zusammen. Im Sinne der TA Lärm ist die Vorbelastung die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für welche die TA Lärm gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage. Die Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich hervorgerufen wird. Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen, die im Einwirkungsbereich liegen, hervorgerufen wird, für welche die TA Lärm gilt.

Die maßgebliche Immissionsprognose wurde durch die Fachbehörde geprüft. Durch die Nebenbestimmungen wird der Betrieb der Anlagen verbindlich geregelt.

Durch Einhaltung der genehmigten Werte sind die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG erfüllt.

Eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf ist gegeben, wenn am jeweiligen Immissionsort eine worst-case-Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr (entsprechend 8 Stunden im Jahr reale Beschattungsdauer) und 30 Minuten am Tag überschritten wird. Um die Schattenwurfdauer zu bestimmen, wird vom Immissionsort ausgegangen. Dies bedeutet, dass es nicht relevant ist, wie lange eine Windenergieanlage Schatten wirft, sondern wie lange dieser Schatten auf den bestimmten Immissionsort fällt. Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage durch Schattenwurf wurde die Schattenwurfprognose erstellt. Durch die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung ist sichergestellt, dass der Betrieb der Anlage hinsichtlich des Schattenwurfes den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Naturschutz

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Kelberg“ sowie im Naturpark „Vulkaneifel“.

Entsprechend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt entsprechend als Abwägungsgrundsatz, der von den Naturschutzbehörden zu beachten ist.

Dem Verfahren entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft zu der geplanten Windenergieanlage in der Gemarkung Lirstal wurden von der zuständigen Naturschutzbehörde nicht vorgetragen.

Dem Vorhaben zum Repowering einer Windenergieanlage des Typs Vestas V 162 mit 169 Nabenhöhe, Rotordurchmesser 162 m, Gesamthöhe 250 m und einer Nennleistung von 6.200 kW in der Gemarkung Lirstal, Flur 16, Flurstück 7 konnte auf Grundlage der vorgelegten Fachbeiträge, -gutachten und Planungen zu den Belangen des Natur- und Artenschutzes unter Beachtung der Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Baurecht, Brandschutz und Landesplanung

Die Errichtung der Windenergieanlage wird als „privilegiertes“ Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beantragt. Der Standort liegt weder innerhalb eines Vorranggebietes für Windenergie des gültigen Regionalen Raumordnungsplans Region Trier, noch in einem ausgewiesenen oder geplanten Sondergebiet für die Windenergienutzung gemäß Bauleitplanung. Eine Steuerung durch Planvorbehalt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde nicht vorgenommen. Die SGD Nord, Obere Landesplanungsbehörde hat jedoch mit dem Zielabweichungsbescheid vom 23.08.2023, AZ: 1491-233 04/41 die Abweichung von dem Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004, nach dem außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung die Errichtung von raumbedeutsamen WEA ausgeschlossen ist, zugelassen. Damit ist die o.g. Genehmigung möglich.

Durch die Beteiligung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat Bauwesen/ baulicher Brandschutz in Koblenz wurden gegen die beantragte Genehmigung aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken vorgetragen.

Landesbetrieb Mobilität Fachbereich Luftverkehr (LBM)

Der Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Flughafen Hahn, hat aus ziviler Sicht (Flugbetrieb und Flugsicherung) grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen und die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz unter Beachtung der in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen erteilt.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)

Die geplante Errichtung der WEA bezieht sich auf ein Gebiet, welches ca. 8.300 m vom Flugplatzrundsuch-/sekundärradar des Flugplatzes **Büchel** entfernt ist, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr liegt und radartechnisch erfasst wird. Bedenken bestanden hinsichtlich der Flugsicherheit i. S. d. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage konnte unter Auflagen zugestimmt werden.

Begründung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw):

Die geplante Windenergieanlage ist in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlagen eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Büchel generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplanten Windenergieanlagen wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann.

Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlage/n zu reduzieren oder die Windenergieanlage/n abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der

Windenergieanlage/n erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden (Auflage 6). Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die Windenergieanlage/n reduziert oder gar nicht betrieben wird/werden, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (Auflage 3).

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlagen nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.

Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen.

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden (Auflage 3). Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen gefördert (Auflage 1.1).

Der Betreiber der Windenergieanlagen muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist.

Die Auflage 1.3 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.

Die Auflage 1.4 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschaltanlagen außer Betrieb zu setzen (Auflage 1.5), ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weitergenutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben gem. Auflage 2 dient der Erfassung der Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Luftsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gemäß § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gemäß § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch

flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr hat diesbezüglich bereits wie folgt Stellung genommen:

Keine Einwände gemäß § 14 LuftVG.

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Fachgruppe Straßenverkehr

Die Zustimmung nach § 23 i. V. m. § 22 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für die geplante Windenergieanlage wird unter Auflagen erteilt. Die Windenergieanlage hat einen ausreichenden Abstand zu klassifizierten Straßen. Des Weiteren wird die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis gemäß §§ 43 LStrG zur Nutzung und Änderung bestehender bzw. zur Anlage neuer Zufahrten zur Landstraße L95 unter Auflagen erteilt.

Forstwirtschaft

Die Genehmigung nach § 14 LWaldG ist im BlmSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkung abschließend zu regeln. Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden. Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Wasser-, Abfall und Bodenschutzrecht

Nach Beteiligung der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde sind Nebenbestimmungen in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid

aufgenommen worden. Ein Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiet sowie ein Gewässer sind durch die Errichtung (Repowering) der Windkraftanlage nicht betroffen.

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz konnte nicht gefolgt werden, da die Belange durch die jeweilig zuständige Naturschutz- und Forstbehörde geprüft wurden. Diese äußerten unter Beachtung der von Ihnen mitgeteilten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Stellungnahme der OG Eppenberg in der VG Kaisersesch

Die OG Eppenberg führt aus, dass das beantragte Windrad eine vielfache (mind. 4-fache) Leistung als das zu ersetzende Rad hat und damit die Räder nicht vergleichbar sind, insbesondere hinsichtlich der Immissionen. Für die Genehmigung des beantragten Rades könnten somit die Regularien für ein Repowering nicht angewendet werden, sondern es wären die Regularien einer Ersterstellung anzuwenden. Die Ortsgemeinde bittet darum, den Antrag als Ersterstellung einzustufen und erteilt zu dem vorliegenden Antrag kein Einverständnis.

Darüber hinaus wird um eine umfängliche Umweltverträglichkeitsprüfung gebeten. Im Umkreis der beantragten Anlagen herrsche eine hohe Wildpopulation, darunter auch ein stark frequentierter Rotwildwechsel über die Gemarkungen Lirstal-Eppenberg, entlang der Autobahn A48. Auch seien Sichtungen von Milanen, Falken und mindestens einem Storch berichtet.

Die Voraussetzungen für das Repowering von Windenergieanlagen richten sich nach § 16 b BImSchG. Diese sind in dem vorliegenden Fall erfüllt, so dass nicht von einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG auszugehen ist, sondern § 16 b BImSchG Anwendung finden kann.

Bei der Ortsgemeinde Eppenberg handelt es sich nicht um die zuständige Ortsgemeinde aus fachbehördlicher, bauplanungsrechtlicher Sicht zur Erteilung des

Einvernehmens gem. § 36 BauGB. Im vorliegenden Fall wurde die Verbandsgemeinde Kaisersesch, nicht aber die Ortsgemeinde Eppenberg, im Rahmen des interkommunalen Abstimmungsgebotes lediglich als angrenzende Verbandsgemeinde beteiligt. Es bedarf daher keines „Einverständnisses“ der Ortsgemeinde Eppenberg zu dem vorliegenden Antrag.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Windenergieanlage zu erwarten, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus.

Die Entscheidung wurde im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Die naturschutzrechtlichen Belange wurde von der zuständigen Fachbehörde, der Kreisverwaltung Vulkaneifel, untere Naturschutzbehörde, im Rahmen der Stellungnahme beurteilt und berücksichtigt sowie unter Beachtung von Nebenbestimmungen zugestimmt.

Stellungnahme der Verbandsgemeinde Ulmen

Seitens der Verbandsgemeinde Ulmen sowie der Stadt Ulmen werden keine Anregungen oder Bedenken zu der vorliegenden Planung vorgetragen. Es wird jedoch gebeten, insbesondere die Fremdenverkehrsfunktion der Region bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Des Weiteren wird gebeten die Belange des militärischen Flugplatzes Büchel in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Weitere Planungen, die der Fremdenverkehrsfunktion zuwiderlaufen, sind aktuell nicht bekannt.

Hinsichtlich des militärischen Flugplatzes Büchel erfolgte die Beteiligung der Fachbehörde, des Bundesamtes für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, die eine Zustimmung unter Nebenbestimmungen erteilte.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

oder

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>

zum Download bereitstehen

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweis:

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

Im Auftrag



Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Anlage 1

Verzeichnis der zitierten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung:

AltholzV Altholzverordnung

AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

ArbSchG Arbeitsschutzgesetz

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen

BauGB Baugesetzbuch

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltweirwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

4. BImSchV vierte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

9. BImSchV neunte Verordnung über das Genehmigungsverfahren

28. BImSchV achtundzwanzigste Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

DIN Deutsche Institut für Normen

DSchG RLP Denkmalschutzgesetz, Rheinland-Pfalz

EN Europäische Norm

ImSchZuVo Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes

LBauO Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

LGebG Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz

LKompVO Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

LNatSchG Landesnaturschutzrecht

LStrG Landestraßengesetz

LTranspG Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz

LuftVG Luftverkehrsgesetz

LVO Landesverordnung

LWG Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz

LVwVfG Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz

8. ProdSV Achte Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt

ROG Raumordnungsgesetz

StVO Straßenverkehrsordnung

TA Lärm Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

TA Luft Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz

WaldG Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der
Forstwirtschaft

WHG Wasserhaushaltsgesetz

Anlage 2:

Baubeginn-Anzeige

Mitteilung abschließende Fertigstellung

Bauleitererklärung

1 abgestempelter Satz Antrags- und Planunterlagen wird nachgereicht